



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr
	und nach Terminvereinbarung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekannt gemacht:

Der Antrag der Firma Paul + Kreuter Bau GmbH, 87665 Mauerstetten zum Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 34 Wohneinheiten und Tiefgarage in Kaufbeuren, Augsburgener Straße, Wertachweg, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1577/11, 1577/57, 1577/60 und 1577/61, Gemarkung Kaufbeuren vom 08.03.2023 wurde mit Bescheid vom 04.07.2023 (Az. 20230040/0015) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen, einer Bedingung und Abweichungen gemäß § 34 BauGB **genehmigt**.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

– Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 05.07.23
 Stadt Kaufbeuren
 Carl
 Bau- und Umweltreferent
 -berufsm. Stadtrat-

Wasserrecht;

Antrag der Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG, Kaufbeuren, auf Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in den Oberwasserkanal der Wasserkraftanlage Leinau der Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke (Leinauer Kanal) und in die Wertach

Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 und 2 WHG und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Die **Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG, Kaufbeuren** hat einen Antrag auf Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in den Oberwasserkanal der Wasserkraftanlage Leinau der Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke (Leinauer Kanal) und in die Wertach gestellt.

Die Änderung betrifft folgende Bereiche:

– Der Überwachungswert für absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) soll von 0,3 mg/l auf 0,5 mg/l erhöht werden.

– Zusätzlich wird die Einleitung von absorbierbaren organischen Halogenverbindungen (AOX) auf max. 432 g pro Tag begrenzt.

– Im Rahmen der Eigenüberwachung ist der AOX-Wert künftig wöchentlich statt bisher monatlich zu beproben.

– Weitere Änderungen betreffen die Anpassung des Einleitungsbescheides an die geänderten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an Anhang 28 der Abwasserverordnung sowie die zukünftige Beprobung von TOC.

Die Antragstellerin verarbeitet in erheblichem Umfang Altpapier. Die Verarbeitungsprozesse wurden hinsichtlich dem sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser optimiert. Dadurch kann es zu einzelnen Spitzen beim Überwachungswert AOX kommen, die den bestehenden Wert von 0,3 mg/l überschreiten. Insgesamt soll die Einleitungsmenge pro Tag nicht erhöht werden, so dass neu eine max. Tageseinleitmenge für AOX von 432 g/d festgesetzt werden soll. Die max. Tageseinleitmenge für AOX errechnet sich aus dem unverändert zulässigen Abwasservolumenstrom pro Tag, multipliziert mit dem bestehenden AOX-Wert von 0,3 mg/l. Zusätzlich sieht die Änderung vor, dass der AOX-Wert künftig einmal wöchentlich statt wie bisher einmal monatlich beprobt wird.

Weitere Änderungen der Einleitungserlaubnis betreffen die Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Diese sind notwendig geworden durch die Änderung von Anhang 28 zur Abwasserverordnung. Von Amts wegen ist auch die künftige Beprobung von TOC zusätzlich in den Bescheid aufzunehmen.

Die beantragte Änderung wird mit dem Hinweis darauf bekanntgegeben, dass

1. Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang der Änderung ergeben, während eines Monats und zwar vom 21.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023 im Bürgerbüro der Stadt Kaufbeuren, Rathaus-Neubau, Zimmer Nr. 1 N, ausliegen,
2. Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 04.09.2023, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kaufbeuren, Wasserrechtsbehörde, erhoben werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015, Rechtssache C137/14, unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
 wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. mit Ablauf der Einwendungsfrist nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015, Rechtssache C137/14, alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros erfolgen:

Montag 8:00 bis 16:00 Uhr,
 Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 14:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag: 16:00 – 19:00 Uhr nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 08341/437-250 oder Homepage der Stadt Kaufbeuren
 Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr

Außerdem finden Sie die Bekanntmachung auf www.kaufbeuren.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung & Stadtrat“ und dort unter „Ortsrecht & Bekanntmachungen“. Dort sind auch die Planunterlagen hinterlegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können am Erörterungstermin teilnehmen. Dieser wird rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekanntgemacht. Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, wenn der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder keine natürliche Person als Vertreter angegeben wird, werden unberücksichtigt gelassen.

Stadt Kaufbeuren, 05.07.2023
 Wasserrechtsbehörde
 Dr. Nägele
 Oberrechtssrat